

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/204 vom 23. Juli 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2012_204

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/204 du 23 juillet 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2012/204 del 23 luglio 2014

Regeste

Art. 28 IVG, Art. 17 ATSG. Revisionsweise Rentenaufhebung. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters und weiterer Umstände ist dem Beschwerdeführer eine Selbsteingliederung nicht zumutbar. Vor der verfügten Rentenaufhebung nahm die IV-Stelle keine Eingliederungsbemühungen vor. Bei diesem Ergebnis wäre es grundsätzlich angezeigt, die Sache zur Abklärung von Eingliederungsmassnahmen und allfälliger Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Darauf ist mangels realistischer Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit zu verzichten. Weiterhin ganzer Rentenanspruch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Juli 2014, IV 2012/204).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den Rentenanspruch zu Recht per anfangs Juni 2012 aufgehoben hat.

E. 2

Vorliegend kann offen bleiben, ob die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt hat. Denn selbst wenn mit der Beschwerdegegnerin davon ausgegangen würde, das (zweite) ABI-Gutachten vom 13. Dezember 2010 sei beweiskräftig und es sei infolge eines verbesserten Gesundheitszustands von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten auszugehen, ist die angefochtene Revisionsverfügung aus eingliederungsrechtlichem Blickwinkel aufzuheben. 2.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 2.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer rentenbeziehenden Person erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Eine Invaliditätsbemessung nach Art. 16 ATSG setzt

auch im Revisionsfall (Art. 17 Abs. 1 ATSG) voraus, dass angezeigte Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind. In der Regel zieht der anspruchserhebliche Zugewinn an Leistungsfähigkeit kaum zusätzlichen Eingliederungsbedarf nach sich. Hingegen ist der Ausnahmetatbestand der Notwendigkeit (vorgängiger) befähigender beruflicher Massnahmen als erfüllt zu betrachten, wenn die Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente eine versicherte Person betrifft, die das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen hat (Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2013, 9C_497/2013, E. 3.2.1 mit Hinweisen).

2.3 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 21 Abs. 4 ATSG).

2.4 Im Zeitpunkt der per 1. Juni 2012 verfügten Rentenaufhebung (act. G 5.2.199) war der Beschwerdeführer bereits 59 Jahre alt. Eine Berufsausbildung hatte er nicht absolviert. Seine schulische Ausbildung beschränkt sich auf den Besuch der 8-jährigen Grundschule im ehemaligen Jugoslawien (act. G 5.2.1-4). Seit April 1998 geht er keiner Arbeit mehr nach (act. G 5.2.81-4 und G 5.2.9-2). Zuvor war er als ungelernter Bauarbeiter tätig (act. G 5.2.9-1). Mit Wirkung ab 1. April 1999 wurde ihm eine ganze Rente zugesprochen (Verfügung vom 11. Mai 2000, act. G 5.2.40). Der Beschwerdeführer kann vor diesem Hintergrund nicht (mehr) auf eine unter den heute herrschenden Verhältnissen aktualisierbare berufliche Erfahrung zurückgreifen, die für die Selbsteingliederung nutzbar wäre. Bereits im Gutachten der Klinik Valens vom 10. April 2006 wurde die Prognose betreffend einer auch nur teilweisen Rückkehr an den Arbeitsmarkt als "infaust" bezeichnet (act. G 5.2.81-25). Die ABI-Experten hielten berufliche Massnahmen - nebst der Krankheitsüberzeugung - aufgrund der Entwöhnung von der Arbeit, der geringen Bildung sowie der fehlenden Berufsausbildung nicht für empfehlenswert (act. G 5.2.143-24). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin den höchstzulässigen Tabellenlohnabzug von 25% bei der Bestimmung des Invalideneinkommens gewährte und damit selber davon ausging, der Beschwerdeführer werde auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit erheblichen (Lohn-)Nachteilen konfrontiert. Im Licht dieser Umstände ist die Zumutbarkeit einer (erfolgreichen) Selbsteingliederung zu verneinen, womit sich die Rentenaufhebung ohne vorherige Durchführung von Eingliederungsbemühungen als unzulässig erweist. Daran ändert nichts, dass der Beschwerdeführer anlässlich des mit der Eingliederungsverantwortlichen - erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung - stattgefundenen Gesprächs mitgeteilt habe, er fühle sich in keiner Hinsicht arbeitsfähig, und die Beschwerdegegnerin die berufliche Eingliederung abschloss (Schlussbericht der beruflichen Eingliederung vom 16. Mai 2012, act. G 5.2.204; vgl. auch Mitteilung vom 25. Mai 2012, act. G 5.2.207). Denn abgesehen davon, dass vor verfügter Rentenaufhebung keine Eingliederungsbemühungen durch die Beschwerdegegnerin ergriffen wurden, ist vor der Rentenaufhebung bei fehlender Eingliederungsbereitschaft im Fall unzumutbarer Selbsteingliederung zwingend das Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG durchzuführen (vgl. vorstehende E. 2.3 sowie Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2013, 9C_497/2013, E. 3.2.2).

2.5 Bei diesem Ergebnis wäre es grundsätzlich angezeigt, die Sache zur Abklärung von Eingliederungsmassnahmen und allfälliger Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens an die Beschwerdegegnerin

zurückzuweisen. Angesichts des Alters des Beschwerdeführers (geboren 195_) und der übrigen genannten Umstände (vgl. E. 2.4) erübrigt sich die Rückweisung: Im Zeitpunkt, in dem das Eingliederungsverfahren samt eingliederungsbezogener Abklärung - allenfalls nach Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens - abgeschlossen wäre, würde dem bereits heute über 60-jährigen Beschwerdeführer höchstens noch eine Aktivitätsdauer von rund drei Jahren verbleiben. Deshalb und unter Berücksichtigung der einer realistischen Verwertbarkeit entgegenstehenden Verhältnisse (siehe vorstehende E. 2.4) ist - selbst wenn auf die umstrittene, von den ABI-Experten bescheinigte 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten abgestellt würde - von einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2014, 9C_751/2013, E. 4.5). Der Beschwerdeführer hat damit über den 31. Mai 2012 hinaus Anspruch auf eine ganze Rente.

E. 3

3.1 In Gutheissung der Beschwerde ist die Verfügung vom 24. April 2012 aufzuheben.

3.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint eine Parteientschädigung entsprechend der vom Rechtsvertreter eingereichten Honorarnote (act. G 12) von Fr. 3'133.60 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Bei diesem Ausgang erübrigt sich die Festlegung einer Entschädigung aus der gewährten unentgeltlichen Rechtshilfe. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 24. April 2012 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'133.60 (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.